



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Elterngeld *Plus*

Die neue Generation Vereinbarkeit



**Hier geht es um das Eltern-Geld,
das Eltern-Geld-Plus und die Eltern-Zeit.
Ein Heft in Leichter Sprache.**

Das Eltern-Geld

Mutter und Vater bekommen Eltern-Geld, wenn sie mit ihrem kleinen Kind nach der Geburt zu Hause bleiben.



Wie viel Eltern-Geld können Eltern bekommen?

Es kommt darauf an, wie viel Geld man vor der Geburt von dem Kind verdient hat. Die meisten Eltern bekommen einen großen Teil von dem Geld, das sie vor der Geburt von dem Kind verdient haben.



Eltern mit Mehrlings-Geburten

Zwillinge oder Drillinge nennt man **Mehrlinge**. Eltern mit Mehrlingen, die vor dem 1. Januar 2015 geboren sind, bekommen für jedes Kind Eltern-Geld.



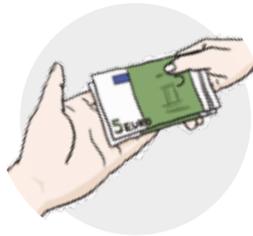
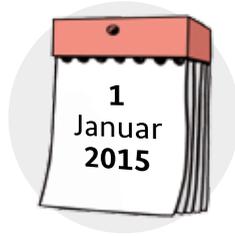
Das ist neu: Mehrlings-Zuschlag

Alle Eltern mit Mehrlingen bekommen den **Mehrlings-Zuschlag. Mehrlings-Zuschlag** ist Geld.

Seit dem 1. Januar 2015 bekommen Eltern mit Mehrlingen für jede Geburt nur einmal Eltern-Geld. Sie bekommen nicht mehr für jedes Kind Eltern-Geld. Sie bekommen aber auch den **Mehrlings-Zuschlag.**

Wie viel Mehrlings-Zuschlag können Eltern bekommen?

Eltern mit Zwillingen bekommen jeden Monat zum Eltern-Geld 300 Euro Mehrlings-Zuschlag dazu. Eltern mit Drillingen bekommen jeden Monat 600 Euro Mehrlings-Zuschlag dazu.



Das Eltern-Geld-Plus

Das Eltern-Geld-Plus lohnt sich für Eltern, die Teil-Zeit arbeiten.

Teil-Zeit bedeutet:

Sie arbeiten 30 Stunden oder weniger in der Woche.

Sie bekommen dann zu ihrem Lohn

Eltern-Geld-Plus dazu.

Eltern-Geld-Plus kann man 2 Jahre lang bekommen.



Für wen ist Eltern-Geld-Plus wichtig?

Eltern-Geld-Plus ist für alle Familien wichtig.

Eltern-Geld-Plus ist für Kinder, die ab dem 1. Juli 2015 oder später geboren werden.



Der Partnerschafts-Bonus beim Eltern-Geld-Plus

Partnerschafts-Bonus heißt:

Man bekommt länger Eltern-Geld-Plus.
Eltern bekommen den Partnerschafts-Bonus, wenn beide Eltern zur gleichen Zeit 4 Monate Teil-Zeit arbeiten.



Der Partnerschafts-Bonus ist auch für Allein-Erziehende.

Allein-Erziehende sind Mütter oder Väter, die ihr Kind oder ihre Kinder allein erziehen. Zum Beispiel weil sie sich von ihrem Partner getrennt haben.



Wann stellen Sie den Antrag?

Sie können den Antrag nach der Geburt von Ihrem Kind stellen.



Am besten ist:

Sie stellen den Antrag in den ersten 3 Monaten nach der Geburt von Ihrem Kind.
Sie können den Antrag auch später stellen.
Dann bekommen Sie aber nicht das volle Geld.



Wo stellen Sie den Antrag?

Sie stellen den Antrag bei Ihrer Eltern-Geld-Stelle. So finden Sie Ihre Eltern-Geld-Stelle in der Nähe. Gehen Sie auf diese Internet-Seite:

www.elterngeld-plus.de



So beantragen Sie das Eltern-Geld-Plus

Überlegen Sie zuerst, was Sie beantragen möchten. Ist Eltern-Geld oder Eltern-Geld-Plus besser? Sie können auch beides beantragen. Lassen Sie sich beraten.



Die Eltern-Zeit

Eltern-Zeit bedeutet:

Jeder Eltern-Teil kann bis zu 3 Jahre bei seinem Kind bleiben.

Sie können die Eltern-Zeit nehmen, bis das Kind 3 Jahre alt wird.

Eltern können sich die Eltern-Zeit selbst einteilen.

Eltern dürfen 30 Stunden oder weniger in der Woche arbeiten.

Eltern können auch zu Hause bleiben.

Dann bekommen sie kein Geld vom Arbeit-Geber.

Nach der Eltern-Zeit kann man wieder arbeiten.



Sprechen Sie mit Ihrem Arbeit-Geber

Sie müssen Ihrem Arbeit-Geber Bescheid sagen, wann Sie Eltern-Zeit nehmen.



Das ist wichtig für Kinder,

die ab dem 1. Juli 2015 geboren werden.

Sie müssen eine Frist einhalten.

Wenn Sie vor dem 3. Geburtstag von Ihrem Kind Eltern-Zeit nehmen, dann müssen Sie Ihrem Arbeit-Geber 7 Wochen vorher Bescheid sagen.



Wenn Sie nach dem 3. Geburtstag Eltern-Zeit nehmen, dann müssen Sie 13 Wochen vorher Bescheid sagen.

Sie können einen Teil der Eltern-Zeit bis zum 8. Geburtstag nehmen.

Wenn Sie vor dem 3. Geburtstag Eltern-Zeit nehmen, kann der Arbeit-Geber die Eltern-Zeit nicht ablehnen.



Impressum in Leichter Sprache

Sie können uns anrufen.

Die Telefon-Nummer ist:

030 – 20 17 91 30

Wir sind von Montag bis Donnerstag
von 9 bis 18 Uhr da. Sie können uns ein

Fax schicken:

030 18 555 44 00

Sie können uns eine **E-Mail** schreiben:

info@bmfsfj.service.bund.de

Es gibt ein **Gebärden-Telefon**.

Dort gibt es Informationen in **Gebärden-Sprache**.

Die E-Mail-Adresse ist:

gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

Das Heft ist vom Bundes-Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Ju- gend

Referat Öffentlichkeits-Arbeit

Das Bundes-Ministerium ist in Berlin.

Die Internet-Adresse ist: www.bmfsfj.de



Sie können das Heft bestellen

Die Adresse ist:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

Die **Telefon-Nummer** ist: **030 – 18 27 22 721**

Die **Fax-Nummer** ist: 030 – 18 10 27 22 721

Die **E-Mail-Adresse** ist:

publikationen@bundesregierung.de

Das Heft ist von neues handeln GmbH.

Der Text in Leichter Sprache ist vom

AWO Büro Leichte Sprache.

Prüfer: G. Gerwins und G. Zehe

Die Internet-Adresse ist: leichtesprache.awo.org

Die Bilder sind von: © Lebenshilfe für Menschen

mit geistiger Behinderung Bremen e. V., Illustrator

Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

Das Heft hat die Zarbock GmbH & Co. KG gedruckt.



Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser

Servicetelefon: 030 20179130

Montag–Donnerstag 9–18 Uhr

Fax: 030 18555-4400

E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Artikelnummer: 2BR129

Stand: Februar 2015, 1. Auflage

Gestaltung und Redaktion: neues handeln GmbH

Druck: Zarbock GmbH & Co. KG

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung. Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen u. a. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.115.de.